3. Klemmenmaterial

Leuchtenklemmen mehrpolig

Buchsenklemmleisten 2,5 mm², mehrpolig, teilbar

4. Aufputz- und Vnterputzmaterialien

Aus-, Serien- und Wechselschalter für Gleichund Wechselstrom als Kipp-, Wipp-, Dreh- und Zugschalter

Schalterkombination mit Steckdose ohne Schutzkontakt

Steckdosen: Einfach- und Mehrfach-, jedoch ohne Schutzkontakt

Fußbodensteckdose — normal — ohne Schutzkontakt

Schalterdosen

Drucktaster

5. Verbindungsmittel für den Anschluß ortsveränderlicher Verbraucher

Netzstecker — normal — ohne Schutzkontakt

Kupplung - normal - ohne Schutzkontakt

Gerätesteckdose und Überflutungstülle, auch abschaltbare

Einbau-Druckknopf-, Zug-, Kipp- und Druckdrehschalter bis 4 A

Schnur-Dreh- und Zwischenschalter bis 6 A

Litzenleitungen als Meterware zweiadrig bis 1,5 mm²

leichte Kunststoffschlauchleitung NYLHY

(Kunststoff) Zwillingsleitung NYZ

leichte Gummischlauch-leitung NLH für Wärmegeräte

Gummiaderschnur NSA

Leitungen für Leuchten ein- und zweiadrig bis 0,15 mm²

(Fassungsader) Leuchtenleitung NYFA

(Fassungsader) Zwillingsleitung NYFAZ

Pendelschnur NPL

7. Komplette elektrische Verbindungsmittel

Alle industriell komplett hergestellten elektrischen Verbindungsmittel (z. B. komplette Geräleanschluß- und Verlängerungsschnüre mit und ohne Schutzleiter, Vierfachwürfel und Dreifachtischsteckdose mit Schnur).

Anordnung Nr. 20* über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 4. Januar 1965

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Im Kreis Jessen, Bezirk Cottbus, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde abgegrenzten Flächen zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.
- (2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neu festgelegten bergbaulichen Schutzgebiete sind die von der Obersten Bergbehörde auf der topographischen Karte im Maßstab 1 :25 000 Prettin, Blatt 4343 umgrenzten und kolorierten Gebiete.

§ 2

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Senftenberg. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. II S. 615).

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 4. Januar 1965

Der Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik

Dörfe11

^{*} Anordnung Nr. 19 (GBl. II 1964 Nr. 60 S. 567)